



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 336-338)**
Titel **Verfassungsgesetz über die Abänderung von Art. 14, 47, 49, 53 und 55 der Staatsverfassung.**
Ordnungsnummer
Datum 06.06.1926

[S. 336] I. Die Art. 14, 47, 49, 53 und 55 der Verfassung werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 14. Die Kantons- und Schweizerbürger können unter Erfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in jeder Gemeinde des Kantons sich niederlassen und das Bürgerrecht erwerben.

Das Recht zur Verweigerung oder zum Entzug der Niederlassung richtet sich nach der Bundesgesetzgebung.

Die Niedergelassenen dürfen weder andern, noch höhern Steuern unterworfen werden, als die Bürger; vorbehalten bleibt eine mäßige Kanzleिताxe für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung.

Art. 47. Die regelmäßige Gemeindeeinteilung ist diejenige in politische Gemeinden, Kirchengemeinden und Schulgemeinden (Primar- und Sekundarschulgemeinden).

Zur Besorgung besonderer und örtlicher Angelegenheiten innerhalb einer politischen Gemeinde können Zivilgemeinden fortbestehen. // [S. 337]

Die Bildung neuer und die zwangsweise Vereinigung oder die Auflösung bestehender politischer Gemeinden steht der Gesetzgebung zu. Die Neubildung, Vereinigung oder Auflösung anderer Gemeinden und die Genehmigung freiwilliger Vereinigungen politischer Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder Regierungsrat übertragen werden.

Die Bildung neuer Zivilgemeinden ist nicht zulässig.

Art. 47^{bis}. Wo besondere Verhältnisse es als wünschenswert erscheinen lassen, können sich Gemeinden mit Genehmigung des Regierungsrates miteinander zu Zweckverbänden verbinden, um einzelne Zweige der Gemeindeverwaltung gemeinschaftlich zu besorgen.

Die zwangsweise Verbindung von Gemeinden kann durch die Gesetzgebung dem Kantonsrat oder dem Regierungsrat übertragen werden.

Art. 49. Die Verwaltungsorgane der Gemeinden sind:

Die Gemeindeversammlung;

die Gemeindevorsteherchaft (Gemeinderat, Kirchenpflege, Schulpflege, Zivilvorsteherchaft) und die übrigen Gemeindebehörden.

Art. 53. Die übrige Gemeindeverwaltung ist Sache der politischen Gemeinden und ihrer Organe.

Art. 55. Die Gemeindegüter sind dazu bestimmt, die öffentlichen Bedürfnisse der Gemeinden zu befriedigen.



Die Gesetzgebung erläßt die nähern Bestimmungen.

Art. 55^{bis}. Der Gesetzgebung bleibt vorbehalten, für Gemeinden von mehr als 2000 Einwohnern über deren Organisation, die Verwaltung, das Steuerrecht, die Wahl- und Abstimmungsart, sowie die Aufsicht über diese Gemeinden, Bestimmungen, die von der Verfassung abweichen, zu erlassen.

II. Diese Bestimmungen treten nach der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwahrungsbeschlusses des Kantonsrates folgenden Tage in Kraft. // [S. 338]

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 6. Juni 1926,
wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	148429
Eingegangene Stimmzettel	90654
Annehmende sind	42904
Verwerfende sind	33136
Ungültige Stimmen	232
Leere Stimmen	14382

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Verfassungsgesetz über die Abänderung von Art. 14, 47, 49, 53 und 55 der Staatsverfassung» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. Juni 1926.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:
Kern.

Der Sekretär:
A. Stamm.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.10.2015]